

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Radikalisierung von Klimaprotestgruppen in Thüringen

Seitens mehrerer bundesweit tätiger Klimaprotestgruppierungen wurde in den vergangenen Monaten in verschiedenen Medien eine zunehmende Radikalisierung der Protestformen angekündigt. Auch wenn in Thüringen offenbar bisher kaum ernst zu nehmende Proteste registriert wurden, kann sich der Freistaat aus der bundesweiten Beobachtung dieser Entwicklung nicht ausnehmen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3987** vom 10. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. April 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Wurden in Thüringen von Klimaprotestgruppierungen bereits Proteste durchgeführt, die zur Einleitung von Ermittlungsverfahren aufgrund eines strafrechtlich relevanten Vorgehens beim Protest führten (Gliederung in Jahresscheiben, nach Deliktsbezeichnung und Tatort)?

Antwort:

Im Freistaat Thüringen wurden im Zeitraum 2018 bis 2021 insgesamt 34 Politisch motivierte Straftaten im Unterthemenfeld "Klima" registriert, von denen insgesamt sieben im Zusammenhang mit Versammlungslagen standen.

Für das Jahr 2022 liegen noch keine abschließenden Zahlen vor. Bisher wurden für das Jahr 2022 vier Politisch motivierte Straftaten im Unterthemenfeld "Klima" registriert, von denen zwei im Zusammenhang mit Versammlungslagen stattfanden.

Lfd. Nr.	Tatort	Delikt	iZm Demo	PHB
2018				
1	Ilmenau	Sachbeschädigung		PMK -links-
2019				
2	Wallbach	Volksverhetzung		PMK -rechts-
3	Erfurt	Beleidigung		PMK -nz-
4	Schönstedt	Beleidigung		PMK -nz-
5	Erfurt	Nötigung	X	PMK -links-
6	Weimar	Nötigung	X	PMK -nz-
7	Erfurt	Bedrohung		PMK -rechts-
8	Weimar	Sachbeschädigung		PMK -nz-
9	Jena	Sachbeschädigung		PMK -nz-
10	Erfurt	Sachbeschädigung		PMK -rechts-
11	Weimar	Gemeinschädliche Sachbeschädigung		PMK -links-
12	Gehren	Kunsturheberrechtsgesetz		PMK -rechts-
13	Weimar	Versammlungsgesetz	X	PMK -links-
14	Weimar	Versammlungsgesetz	X	PMK -nz-
2020				
15	Jena	Verleumdung		PMK -links-
16	Erfurt	Sachbeschädigung		PMK -links-
17	Weimar	Sachbeschädigung		PMK -links-
18	Jena	Sachbeschädigung		PMK -links-
19	Weimar	Sachbeschädigung		PMK -links-
20	Jena	Sachbeschädigung		PMK -links-
21	Jena	Sachbeschädigung		PMK -links-
22	Jena	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr		PMK -links-
23	Jena	Versammlungsgesetz	X	PMK -links-
24	Erfurt	Versammlungsgesetz	X	PMK -nz-
2021				
25	Erfurt	Beleidigung		PMK -nz-
26	Erfurt	Beleidigung		PMK -nz-
27	Gotha	Bedrohung		PMK -nz-
28	Erfurt	Sachbeschädigung	x	PMK -nz-
29	Jena	Sachbeschädigung		PMK -nz-
30	Jena	Sachbeschädigung		PMK -nz-
31	Jena	Sachbeschädigung		PMK -nz-
32	Jena	Sachbeschädigung		PMK -nz-
33	Weimar	Sachbeschädigung		PMK -nz-
34	Jena	Sachbeschädigung		PMK -nz-
2022				
35	Saalfeld	Volksverhetzung	x	PMK -rechts-
36	Gera	Belohnung und Billigung von Straftaten		PMK -nz-
37	Apolda	Beleidigung		PMK -rechts-
38	Erfurt	Bedrohung	x	PMK -rechts-

Legende: -nz- = nicht zuordenbar

2. Welche dieser Straftaten wurden als Politisch motivierte Kriminalität klassifiziert und welchen Phänomenbereichen zugeordnet?

Antwort:

Alle der unter Frage 1 aufgeführten Straftaten wurden als Politisch motivierte Kriminalität eingestuft. Der jeweilige Phänomenbereich ist der obigen Tabelle zu entnehmen.

3. Hat die Landesregierung in den letzten zwei Jahren Feststellungen im Hinblick auf eine Radikalisierung von Klimaprotestgruppierungen mit Bezug zum Freistaat getroffen, wenn ja, wann, mit welchem Inhalt und bezüglich welcher konkreten Klimaprotestgruppierung?

Antwort:

Für die Jahre 2021 und 2022 liegen keine Erkenntnisse vor, dass in Thüringen eigenständige Gruppierungen der Klimaprotestbewegung existieren. Bisher sind nur Einzelpersonen im Rahmen von bundesweiten Klimaprotesten in Erscheinung getreten. Darüber hinaus existieren Ortsgruppen nationaler und internationaler Gruppierungen, die bisher ebenfalls nicht in radikaler Weise in Erscheinung treten.

4. Sieht die Landesregierung Anzeichen für eine Radikalisierung bestimmter Klimaprotestgruppierungen in Thüringen, wenn ja, hinsichtlich welcher konkreten Gruppierungen und welche Rolle spielt dabei nach Kenntnis der Landesregierung jeweils die Bereitschaft zur Ausübung von Gewalt gegen Personen oder Sachen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Welchen Einfluss hat nach Einschätzung der Landesregierung der Linksextremismus in Thüringen auf Klimaprotestgruppen und welche einzelnen konkreten Verbindungen zwischen diesen beiden extremistisch agierenden Lagern sind der Landesregierung bekannt? Welche Gruppierungen sind in diesem Zusammenhang relevant?

Antwort:

Der Landesregierung sind Versuche einer Einflussnahme von der linksextremistisch beeinflussten Kampagne "Ende Gelände" (EG) bekannt, die mit der Ortsgruppe Jena und der Klimaaktion Thüringen (KAT) auf lokale Gruppen und Ansprechpartner im Freistaat verweist. Ebenfalls verfügt die Marxistisch-Leninistische Partei Deutschland (MLPD) seit 2014 über eine "Umweltgewerkschaft" (UG) als Vorfeldorganisation, die in Thüringen über Ansprechpartner verfügt.

Es liegen bisher keine belastbaren Erkenntnisse vor, die auf einen Zusammenschluss von Klimaprotestanhängern mit Personen oder Gruppierungen der linksextremistischen Szene hinweisen.

6. Anlässlich welcher länderübergreifenden Gremiensitzungen, an denen das Thüringen Ministerium für Inneres und Kommunales in den vergangenen drei Jahren teilnahm, wurde das Thema der Radikalisierung von Klimaprotestgruppierungen behandelt, in welcher Art war der Freistaat davon betroffen und welche Position vertrat das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in diesen Fällen?

Antwort:

Eine mögliche Radikalisierung von Klimaprotestgruppierungen war wiederholt Gegenstand in länderübergreifenden Gremien, zuletzt in der Innenministerkonferenz im Herbst 2022.

Unter dem Tagesordnungspunkt "Autobahnblockaden, Klebeaktionen und andere strafbare Aktionsformen durch Klimaaktivistinnen und -aktivisten" wurde sich umfassend mit den aktuellen Aktionsformen von Klimaprotestgruppierungen auseinandergesetzt und der vorliegende Beschlussvorschlag, auch ohne eine eigene Betroffenheit für den Freistaat Thüringen, in den nachfolgenden Thesen unterstützt:

- Die Sicherheitsbehörden gewährleisten und schützen die Meinungs- und Versammlungsfreiheit im verfassungsrechtlichen Rahmen.
- Die Auswirkungen der aktuellen Proteste von Klimaaktivisten für die öffentliche Sicherheit werden mit Sorge betrachtet.
- Die Begehung von Straftaten bei Protesten wird verurteilt.

- Wegen des länderübergreifenden Aktionsradius von Klimaaktivisten ist die Zusammenarbeit aller Polizeibehörden, insbesondere der frühzeitige Informationsaustausch zu intensivieren.
- Zur Verhinderung von Straftaten sind alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.
- Die Ahndung von Straftaten hat konsequent zu erfolgen.

7. Wie bewertet die Landesregierung das potenzielle Schadensausmaß dieser neuen Protestformen durch Klimaprotestgruppen und welche konkreten Szenarien (zum Beispiel Störung des Flugbetriebs, Behinderung von Rettungseinsätzen) werden dabei als realistisches Szenario auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen betrachtet?

Antwort:

Grundsätzlich sind die Aktionen der Klimaprotestbewegungen geeignet, Störungen und Behinderungen zu verursachen. Bisher waren die Hauptschwerpunkte der Klimaprotestbewegungen in herausragenden Großstädten oder an Großflughäfen außerhalb Thüringens zu verzeichnen. Gleichwohl ist auch für den Freistaat Thüringen nicht auszuschließen, dass Einrichtungen und Unternehmen, die tatsächlich oder vermeintlich der fossilen und atomaren Energiegewinnung zugeordnet werden können, Autobahnen oder andere Straßen sowie der Flug- oder Bahnverkehr in den verstärkten Aufmerksamkeitsfokus der Klimaprotestgruppen geraten.

8. Kann die Landesregierung Gewalt gegen Personen oder eine willkürliche Inkaufnahme der Gefährdung von Leib und Leben bei diesen Protestformen ausschließen?

Antwort:

Nein

9. Sind nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen Personen gemeldet, die als Gefährder den Klimaprotestgruppierungen zuzuordnen sind, wenn ja, wie viele und welcher Gruppierung werden diese zugeordnet?

Antwort:

Unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen kann eine Beantwortung der gestellten Frage nicht erfolgen. Die Beantwortung, auch in anonymisierter Form oder durch Angabe der zahlenmäßigen Größenordnung, würde dazu führen, dass Rückschlüsse auf die Einstufungspraxis der Sicherheitsbehörden sowie auf einzelne Personen möglich und die Betroffenen individualisierbar wären. Hierdurch würden nicht nur präventivpolizeiliche Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie laufende Ermittlungsverfahren, sondern auch Grundrechte der Betroffenen gefährdet.

10. Wie viele Gefährderansprachen bezüglich Personen welcher Klimaprotestbewegung sind in den letzten drei Jahren erfolgt?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär